

Projekt:

Kreisstadt Saarlouis – Stadtteil Lisdorf Bebauungsplan „Rosenthalstraße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Saarlouis, den 24.01.2022

**Dr. Maas**

Büro Dr. Maas Gbr

Otto-Hahn-Hügel 49

66740 Saarlouis

Tel: 06831 - 46378

e-mail: stephan.maassls@t-online.de

Inhalt:

1. Einleitung	3
2. Geplantes Vorhaben	3
3. Untersuchungsgebiet	4
4. Rechtliche Grundlagen	7
5. Datengrundlagen	9
6. Betrachtung der Anhang-IV-Arten.....	11
7. Betrachtung der europäischen Vogelarten.....	14
8. Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (§ 19 BNatSchG)	16
9. Vermeidungsmaßnahmen.....	17
10. Zusammenfassung	17

1. EINLEITUNG

Die Kreisstadt Saarlouis beabsichtigt durch die Aufstellung mehrerer Bebauungspläne in bestehenden Baugebieten die baulichen Strukturen dieser Gebiete zu steuern. Außerdem werden kleinflächige Bebauungspläne aufgestellt, durch die in geringem Umfang neues Baurecht geschaffen wird.

Die Kreisstadt Saarlouis hat im Zusammenhang mit der Aufstellung dieser Bebauungspläne das Büro für Ökologie und Planung, Dr. Maas, mit der Erarbeitung artenschutzrechtlicher Fachbeiträge auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und den Anforderungen des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz beauftragt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Grundlage hierfür ist der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag, in dem die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit §44 Abs. 5 und 6 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt werden. Sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2. GEPLANTES VORHABEN

Der vorliegende Beitrag bezieht sich auf den Bebauungsplan „Rosenthalstraße“ in Saarlouis-Lisdorf (s. Abb. 1). Ziel für das zukünftige ca. 3,35 ha große Gebiet des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes. Neben der Festsetzung der vorhandenen Bebauung mit angrenzenden privaten Grünflächen soll die Möglichkeit geschaffen werden, entlang der Rosenthalstraße weitere Häuser in neu ausgewiesenen Baufenstern zu errichten.



Abb. 1: Lage des B-Plangebietes

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Der Bebauungsplan „Rosenthalstraße“ betrifft kleinere Häuserzeilen in der Flurstraße, Provinzialstraße und Rosenthalstraße (s. Fotos 1-2). Es handelt sich um eine bestehende Bebauung mit angrenzenden Hausgärten mit Zierrasen und Ziergehölzen. In den sich hinter den Häusern anschließenden Grünflächen sind einige alte Einzelbäume vorhanden (s. Foto 3).

Auf einer Wiesenfläche entlang der Rosenthalstraße sind weitere 4 Wohneinheiten geplant (s. Foto 4). Mit in den Bebauungsplan integriert sind private Grünflächen zwischen Rosenthalstraße und Provinzialstraße, die mit Hochstaudenfluren und Gebüschen bewachsen sind (s. Foto 5).



Foto 1: Häuserzeile entlang der Flurstraße



Foto 2: Häuserzeile entlang der Rosenthalstraße



Foto 3: Hausgärten mit alten Einzelbäumen



Foto 4: Für neue Wohnbebauung ausgewiesene Wiesenfläche



Foto 5: Private Grünflächen zwischen Rosenthalstraße und Provinzialstraße

4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten (s. Tab. 1-3) im Folgenden untersucht, ob die folgenden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Die „**besonders geschützten Arten**“ sind alle Arten der EG-Artenschutzverordnung, Anhang B, sowie alle europäischen Vogelarten und die Arten der Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 2.

Die „**streng geschützten Arten**“ sind alle Arten der EG-Artenschutzverordnung, Anhang A, die Arten der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Anhang IV, sowie die Arten der Bundesartenschutzverordnung, Anhang 1, Spalte 3.

Eine Ausnahmeregelung stellen die folgenden Bestimmungen des § 44 BNatSchG dar:

- § 44 Abs. 5 Nr. 1: Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- § 44 Abs. 5 Nr. 2: Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- § 44 Abs. 5 Nr. 3: Das Verbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotverletzung auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird. Dies kann z.B. durch im Vorfeld des Bauvorhabens geschaffene Ersatzlebensräume erreicht werden, die sich in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderwege zwischen Teillebensräumen unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie sind nicht essentielle Voraussetzung für die Funktionalität einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Sofern ein Verbot nach § 44 BNatSchG verletzt wird und eine Verbotverletzung auch durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 möglich, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass keine zumutbare Alternative existiert, mit der sich der Zweck des Vorhabens ebenfalls erreichen lässt und sich darüber hinaus der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

5. DATENGRUNDLAGEN

Grundlage der Prognose sind die Planunterlagen des Planungsträgers, die aktuellen Unterlagen zum Vorkommen der geschützten Arten im Saarland sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten kann bezüglich ihres Vorkommens im Saarland auf folgende Unterlagen zurückgegriffen werden:

- Karte „Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland“ (Biber AG im NABU Landesverband Saar, Stand 2009)
- Karte „FFH-Fledermausquartiere“ (MfU, Stand 2004)
- HARBUSCH, CH. & M. UTESCH (2008): Kommentierte Checkliste der Fledermäuse im Saarland. 2. Fassung
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland. Verbreitung, Gefährdung, Schutz. Schriftenreihe des Naturschutzbundes Saarland e.V. (DBV), 166 S.
- GRÜNFELDER, S. () - FFH-Monitoring des Großen Feuerfalters *Lycaena dispar* (Haworth, 1803) im Saarland – Ergebnisbericht 2008 und 2010.

- Libellenatlas Saar (TROCKUR & DIDION 2001)
- Untersuchungen zu FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2000 (TROCKUR 2000)
- Untersuchungen zu zwei FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2001 (TROCKUR 2001)
- Fortpflanzungsnachweise der Zierlichen Moosjungfer, *Leucorrhinia caudalis* CHARPENTIER, 1840 im Moseltal (TROCKUR & DIDION 1999)
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. - Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]
- Kommentierte Zusammenstellung der bisherigen Kenntnisse über Vorkommen und Verbreitung der FFH-Schmetterlingsarten (ULRICH 2001)
- Monitoring-Programm für die FFH-Schmetterlingsart *Euphydryas aurinia* (Skabiosen-Scheckenfalter) im Saarland (ULRICH 2001)
- H.-J. FLOTTMANN & A. FLOTTMANN-STOLL, Büro für Landschaftsökologie GbR (2010): Monitoring-Untersuchungen Saarland 2010 zur Mauereidechse (*Podarcis muralis*, LAURENTI 1768).
- Amphibienschutzprogramm des Saarlandes, Teil I und II (MfU 1995/1996)
- Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland (LUA)
- Atlas der Brutvögel des Saarlandes (OBS 2005)
- Veröffentlichung des LUA zu den FFH-Arten im Internet (http://www.lua.saarland.de/Naturschutz_11728.htm)
- Liste der regelmäßig im Saarland vorkommenden Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (LUA, Stand 12.04.2010)

Für die wichtige Gruppe der Fledermäuse liegen derzeit noch keine zusammenfassenden Verbreitungskarten für das Saarland vor. Spalte „V“ in Tab. 1 (s.u.) kann aber mittels der bundesdeutschen Verbreitungskarten des BfN (auf Maßstabblattbasis, das entspricht einer Rastergröße von ca. 10 x 12 km) adäquat ausgefüllt werden. Es ist aber zu beachten, dass es sich hierbei meist um bloße Beobachtungsdaten handelt. Planungsrelevanz erlangen solche Beobachtungen erst, wenn es Hinweise auf eine Bedeutung des Planungsraumes für die Reproduktion einer Art gibt, z.B. durch das Vorkommen von Winterquartieren oder Wochenstuben und Sommerquartieren (in Bäumen), eventuell auch von wichtigen Ruheplätzen.

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): FFH-Bericht 2013, Verbreitungskarten der Fledermäuse. (Internet: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_A_bis_N.pdf, https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_P_bis_V.pdf).

Im Rahmen einer Ortsbegehung (09.01.2022) wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen in der Lokalität und (eher zufälligen) Artbeobachtungen sowie auf der Basis bekannter Vorkommen der relevanten Arten im Raum Saarlouis und deren An-

sprüche an ihren Lebensraum das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG abgeschätzt.

6. BETRACHTUNG DER ANHANG-IV-ARTEN

In einem ersten Schritt wird ermittelt, ob ein Vorkommen der jeweils abzurufenden Art im Wirkungsraum des Vorhabens aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland überhaupt zu erwarten ist (V). So sind zahlreiche der besonders geschützten Arten im Saarland sehr selten und nur lokal verbreitet (z.B. Rohrweihe, Wiesenweihe, Haselhuhn, Tüpfelsumpfhuhn, *Unio crassus*, *Maculinea teleius* u.a.), so dass ein Verbotstatbestand in den meisten Fällen bereits vor dem Hintergrund des „Nicht-Vorkommens“ im Wirkungsraum ausgeschlossen werden kann.

Im nächsten Schritt wird untersucht, ob im Wirkungsraum für die jeweilige Art geeignete Habitate vorhanden sind (H). Viele Arten haben sehr spezielle Habitatansprüche und kommen infolgedessen nur in ganz bestimmten Lebensräumen vor (z.B. *Leucorhinia caudalis*, *Ophiogomphus cecilia*, *Unio crassus*, Eisvogel, Biber u.a.). Sind durch das geplante Vorhaben keine entsprechenden Habitate betroffen, können Verbotstatbestände für diese Arten ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Ein weiteres Ausschlusskriterium ergibt sich schließlich u.U. durch eine projektspezifisch geringe Betroffenheit (B), die mit hinreichender Sicherheit die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausschließt.

Als Ergebnis aus der Relevanzprüfung ergibt sich derjenige Artenpool, für den ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann (P).

Erläuterungen zu den nachfolgenden Tabellen.

- P: X** = Vorkommen bzw. Betroffenheit der Art(en) im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**
- V: X** = Wirkungsraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art(en)
- H: X** = innerhalb des Wirkungsraumes sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt
- B: X** = Erfüllung von Verbotstatbeständen kann aufgrund der projektspezifisch geringen Betroffenheit ausgeschlossen werden (z.B. fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkungs-faktoren, keine Betroffenheit von Habitaten, etc.)

Tab. 1: Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

P	Artnamen (wissenschaftlich)	Artnamen (deutsch)	V	H	B
	Säugetiere				
	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	X		
	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		X	
	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus			X
	Myotis bechsteini	Bechsteinfledermaus	X		
	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	X		
	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		X	
	Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	X		
	Myotis myotis	Großes Mausohr		X	
	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	X		
	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	X		
	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	X		
	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		X	
	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus		X	
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			X
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	X		
	Plecotus auritus	Braunes Langohr	X		
	Plecotus austriacus	Graues Langohr	X		
	Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	X		
	Vespertilio murinus	Zweifarbige Fledermaus	X		
	Castor fiber	Biber		X	
	Felis sylvestris	Wildkatze	X		
	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	X		
	Reptilien				
	Coronella austriaca	Schlingnatter	X		
	Lacerta agilis	Zauneidechse		X	
	Podacris muralis	Mauereidechse		X	
	Amphibien				
	Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	X		
	Bombina variegata	Gelbbauchunke		X	
	Bufo calamita	Kreuzkröte		X	
	Bufo viridis	Wechselkröte		X	
	Hyla arborea	Laubfrosch		X	
	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	X		
	Rana arvalis	Moorfrosch	X		
	Rana dalmatina	Springfrosch	X		
	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	X		
	Triturus cristatus	Kammolch		X	
	Schmetterlinge				
	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter		X	
	Maculinea arion	Schwarzfleck. Feuerfalter	X		
	Maculinea nausithous	Schwarzblauer Bläuling	X		
	Maculinea teleius	Großer Moorbläuling	X		
	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer		X	
	Libellen				
	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	X		

	Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	X		
	Käfer				
	Cerambyx cerdo	Heldbock	X		
	Pflanzen				
	Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	X		
	Weichtiere				
	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	X		

Prüfungsrelevante Arten (Spalte „P“) sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Für die in Spalte „B“ markierten Fledermausarten lassen sich bezüglich einer möglichen Betroffenheit folgende Aussagen machen:

Eptesicus serotinus: Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, die in Deutschland ihre Quartiere im Sommer fast ausschließlich an und in Gebäuden bezieht. Dabei leben die Tiere meist sehr gut versteckt (z.B. hinter Wandverkleidungen unterschiedlichster Art, im Zwischendach, in Dehnungsfugen). Die Breitflügelfledermaus bevorzugt offene sowie durch Gehölzbestände gegliederte, halboffene Landschaften als Jagdgebiete. Sie jagt überwiegend über Grünland, entlang von Baumreihen, an Waldrändern und nahe von Baumgruppen oder Einzelbäumen, sowie in hochstämmigen Buchenwäldern unter dem Blätterdach. Die Breitflügelfledermaus besiedelt aber auch größere Städte, mitunter sogar Großstädte, wenn die Nahrungsversorgung durch entsprechende Anteile an Grünanlagen gewährleistet ist. In Siedlungen kann sie häufig bei der Jagd um Straßenlaternen beobachtet werden (BFN-Artensteckbrief, Auszug).

Durch das Vorhaben werden keine Wochenstuben bzw. essentielle Jagdhabitats der Breitflügelfledermaus überplant. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Pipistrellus pipistrellus: Die Zwergfledermaus bewohnt eine Vielzahl von Lebensräumen. Da sie ihre Quartiere häufig in Gebäuden bezieht, liegen ihre Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld. Die Zwergfledermaus gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd. Bevorzugte Jagdgebiete sind Uferbereiche von Gewässern (entlang von überhängendem Uferbewuchs, gewässerbegleitenden Baumreihen) und Waldrandbereiche (BFN-Artensteckbrief, Auszug).

Im Saarland ist die Art landesweit verbreitet und die häufigste Fledermausart.

Durch das Vorhaben werden keine Wochenstuben bzw. essentielle Jagdhabitats der Zwergfledermaus überplant. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wie Tab. 1 deutlich macht, werden durch die Maßnahme insgesamt keine wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) getötet. Es werden auch keine wildlebenden Tiere der streng geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1 Punkt 14) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Auch werden keine Standorte wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen sind für die Arten aus Tab. 1 nicht erforderlich.

7. BETRACHTUNG DER EUROPÄISCHEN VOGELARTEN

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Für die Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie erfolgt eine genauere Betrachtung, während für häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen eine summarische Betrachtung auf Basis von neststandortbezogenen Vogelgilden erfolgt. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Tab. 2: Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

P	Artnamen (wissenschaftlich)	Artnamen (deutsch)	V	H	B
	Aegolius funereus	Rauhfußkauz	X		
	Alcedo atthis	Eisvogel		X	
	Bonasa bonasia	Haselhuhn	X		
	Bubo bubo	Uhu	X		
	Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	X		
	Ciconia ciconia	Weißstorch	X		
	Ciconia nigra	Schwarzstorch	X		
	Circus aeroginosus	Rohrweihe	X		
	Circus cyaneus	Kornweihe	X		
	Circus pygargus	Wiesenweihe	X		
	Crex crex	Wachtelkönig	X		
	Dendrocopos medius	Mittelspecht	X		
	Dryocopus martius	Schwarzspecht		X	
	Falco peregrinus	Wanderfalke	X		
	Ficedella albicollis	Halsbandschnäpper	X		
	Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	X		
	Ixobrychus minutus	Zwergdommel	X		
	Lanius collurio	Neuntöter		X	
	Lullula arborea	Heidelerche	X		
	Milvus migrans	Schwarzmilan	X		
	Milvus milvus	Rotmilan	X		
	Pernis apivorus	Wespenbussard	X		
	Picus canus	Grauspecht	X		

Die meisten Vogelarten des Anhangs I kommen im Raum Saarlouis nicht vor. Brutnachweise von Eisvogel, Schwarzspecht und Neuntöter sind für den Raum Saarlouis zwar belegt, diese Arten finden im engeren Planungsraum aber weder geeignete Habitats für eine erfolgreiche Brut noch für Ruhestätten vor. Selbst als Jagdrevier ist der engere Planungsraum für diese Arten nicht geeignet.

Eine Betroffenheit der drei Arten kann daher ausgeschlossen werden

Wie Tab. 2 deutlich macht, werden durch die Maßnahme keine europäischen Vogelarten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 12) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört.

Tab. 3: Sonstige Vogelarten

	Vogelgilden häufiger und anspruchsarmer Vogelarten				
P	Artname (wissenschaftlich)	Artname (deutsch)	V	H	B
	Bodenbrüter			X	
	Gebäudebrüter				X
	Halbhöhlen- und Nischenbrüter			X	
	Höhlenbrüter			X	
	Röhricht-/Staudenbrüter			X	
	Zweigbrüter				X

Für die Arten in Tab. 3 bleibt im Regelfall die „ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt“. Hinsichtlich des Tötungsverbots liegen bei ihnen die Risiken durch das Vorhaben im Rahmen der allgemeinen artspezifischen Mortalität. Hinsichtlich des Störungsverbot kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population verschlechtert.

8. SCHÄDEN AN BESTIMMTEN ARTEN UND NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUMEN (§ 19 BNATSchG)

Nach § 19 BNatSchG bzw. dem Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – USchadG) vom 10.05.2007 hat eine verantwortliche Person, die eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, erforderliche Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Schaden im Sinne des USchadG ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands bestimmter Lebensräume oder Arten hat. Dabei handelt es sich um folgende Arten und Lebensräume

Arten

- Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)(s. Tab. 2)
- regelmäßig auftretende Zugvogelarten
- Arten nach Anhang II Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten nach Anhang IV Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) (s. Tab. 1)

Lebensräume

- Lebensräume der oben genannten Arten der Vogelschutzrichtlinie und der Anhang II Arten
- Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)

Die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und ihre Verbreitung wurden im Saarland bereits kartographisch erfasst und inventarisiert. Sie sind im Geoportal des Landes (www.Geoportal.Saarland.de) allgemein verfügbar.

Danach kommen im Untersuchungsraum erwartungsgemäß keine FFH-Lebensraumtypen vor.

Durch das geplante Projekt kommt es zu keinem Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von natürlichen Lebensräumen gemäß § 19 (3) oder Arten gemäß § 19 (2) hat, da die relevanten Lebensräume und Arten im Eingriffsraum nicht vorhanden sind (vgl. Kap. 6 und 7) bzw. Schäden aufgrund der projektspezifisch geringen Betroffenheit ausgeschlossen werden können (z.B. fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkungsfaktoren, keine Betroffenheit von Habitaten, etc.).

9. VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Zur Vermeidung von Individuenverlusten (insbesondere Eier und Jungvögel) sowie von erheblichen Störungen sind eventuell erforderlichen Gehölzrodungen in den privaten Grünflächen des Bebauungsplangebietes grundsätzlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in der Zeit der Vegetationsruhe vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

10. ZUSAMMENFASSUNG

Die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind bei Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben. Das Vorhaben ist daher mit den Zielen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) vereinbar.

Saarlouis, den 24.01.2022

 **Dr. Maas**
Büro Dr. Maas Gbr

Otto-Hahn-Höhe 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831 - 46378
e-mail: stephan.maassls@t-online.de